



**Satzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft
über die Erhebung von Studiengebühren
im nicht-konsekutiven Erasmus-Mundus-Masterstudiengang
Mechatronic and Micro-Mechatronic Systems**

Vom 7. April 2008

Auf Grund von § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 27.12.2005 (GBl. S. 794) hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft (HsKA) am 1. April 2008 folgende Satzung beschlossen:

Der Rektor hat der Satzung gemäß § 2 LHGebG am 7. April 2008 zugestimmt.

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für das Vollzeitstudium im nicht-konsekutiven Erasmus-Mundus-Masterstudiengang Mechatronic and Micro-Mechatronic Systems erhebt die Hochschule eine Studiengebühr. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten gemäß § 1 Abs. 2 des Landeshochschulgebührengesetzes sowie Beiträgen gemäß dem Studentenwerkgesetz bleibt hiervon unberührt.

**§ 2
Gebührenhöhe**

Die Studiengebühr wird jährlich erhoben. Sie beträgt für jedes Studienjahr für nicht-europäische Studierende 7.400,--€ und für europäische Studierende 4.600,--€. Für Urlaubssemester werden keine Gebühren erhoben.

**§ 3
Schuldner**

Zur Zahlung ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den genannten Masterstudiengang beantragt oder sich in diesem Studiengang rückmelden möchte.

**§ 4
Fälligkeit**

Die Studiengebühr wird mit der Immatrikulationsfrist (jährlich im September) oder der Rückmeldefrist (jährlich im Juli) fällig, es sei denn, im Gebührenbescheid ist ein anderer Termin genannt.

Der einmalig ausgefertigte Gebührenbescheid mit den dazugehörigen Regelungen gilt für das ganze Studium.

§ 5
Rückerstattungen

Bei Abbruch des Studiums durch Exmatrikulation während des Studienjahrs wird die Gebühr erstattet, wenn die Exmatrikulation innerhalb der ersten vier Vorlesungswochen mit sofortiger Wirkung beantragt wird. Ein Studiengangwechsel ist nicht möglich.

Etwaige Verzugszinsen bei einer Verzögerung der Auszahlung werden nicht erstattet.

§ 6
Stundung und Erlass

Auf Antrag kann die Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft in besonders begründeten Einzelfällen unter den Voraussetzungen des § 59 Nr. 1 und 3 Landeshaushaltsordnung eine Stundung oder Erlass der Studiengebühr gewähren.

Ebenso ist eine Befreiung von der Zahlung der Studiengebühr möglich.

Bei Anträgen auf Gebührenbefreiung und Gebührenerlass wird § 6 Landeshochschulgebührengesetz über die allgemeinen Studiengebühren entsprechend angewandt.

Bei Stundungen gelten die Regelungen der Landeshaushaltsordnung. Stundungszinsen werden mit der Genehmigung der Stundung fällig.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2008 in Kraft und wird erstmals für das Rückmelde- und Immatrikulationsverfahren zum Hochschuljahr 2008/09 wirksam.

Karlsruhe, den 7. April 2008

Der Rektor

Prof. Dr. Karl-Heinz Meisel

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung:

Ausgehängt am: 9. April 2008

Abgehängt am: 24. April 2008

Im Intranet veröffentlicht am: 9. April 2008

Zur Beurkundung:

Daniela Schweitzer
Kanzlerin